

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 527. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Zu 1. und 2.:

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und wesentliche Funktionseinheiten des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) wurden am 26. Mai 2020 unter dem Dach des BfArM zu einer Behörde zusammengeführt.

Die Klassifikationen Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) sowie die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) werden zukünftig durch das BfArM herausgegeben. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die daraus resultierenden redaktionellen Anpassungen im EBM umgesetzt.

Zu 3.:

Die Anforderungen zur Berechnungsfähigkeit der OPS-Kodes in Zusammenhang mit der Versorgung von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von 10 cm oder mehr (OPS-Kodes 5-536.4[e-h]) sind in einer neuen einundzwanzigsten Bestimmung in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 genannt.

Zu 4.:

Die jährliche Aktualisierung der ICD-10-GM und des OPS, ab dem Jahr 2020 durch das BfArM herausgegeben, macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von neuen OPS-Kodes der

Version 2021 und die Streichung von ungültigen (beendeten) OPS-Kodes in der Version 2021 im Vergleich zur Version 2020.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2021 zählt u. a. die Aufnahme neuer Kodes für den Verschluss von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von über 10 cm (5-536.4[e-h]). Zudem wurden auf Grund einer Vereinheitlichung der Zählweise für komplexe Eingriffe an der Wirbelsäule neue Kodes (5-836.[34-37], 5-836.[44-47], 5-836.[55-58], 5-837.a4, 5-83b.[04-06], 5-83b.[14-16], 5-83b.[24-26], 5-83b.[34-36], 5-83b.[44-46], 5-83b.[54-56], 5-83b.[64-66], 5-83b.[74-76], 5-83b.[84-86]) aufgenommen und in Folge des Auflösens redundanter Kodezuordnungen einzelne Kodes gelöscht (5-837.[1-9]). Weiter wurden neue Kodes für den permanenten Hautersatz durch allogenies Hauttransplantat (5-902.f ff., 5-902.g ff., 5-925.f ff., 5-925.g ff.) sowie für den permanenten Hautersatz und die temporäre Weichteildeckung durch allogenies Hautersatzmaterial (5-902.h ff., 5-902.j ff., 5-916.d ff., 5-916.e ff., 5-923.c ff., 5-923.d ff., 5-925.h ff., 5-925.j ff.) aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.